

082-09-1013-9

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Handlungsbereich</b>	Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Schaden- und Leistungsmanagement
<b>Prüfungstag</b>	9. Oktober 2013
<b>Bearbeitungszeit</b>	60 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	4
<b>Anzahl der Anlagen</b>	2
<b>Anzahl der bedruckten Seiten</b>	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

## **Bearbeitungshinweise:**

**Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:**

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

## **Hinweise für den Korrektor:**

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

## Wir wünschen Ihnen bei der Bearbeitung viel Erfolg.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben / Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

### **Geprüfte/-r Fachwirt/-in**

für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Schaden- und Leistungsmanagement

### **Ausgangssituation zu allen Aufgaben:**

Die PROXIMUS Versicherung AG hat viele Autohäuser unter Vertrag. Bei der Autohauspolice sind die Sparten Betriebshaftpflicht, Kfz-Flotten, Firmenrechtsschutz und Kreditversicherung gebündelt.

Sie sind Mitarbeiter bei der PROXIMUS Versicherung AG und Ansprechpartner für die Autohäuser und Werkstätten.

Einer Ihrer Kunden, das Autohaus Schnell GmbH, hat in seiner Gegend ein Alleinstellungsmerkmal. Die GmbH verkauft vorwiegend Mittelklasse-Pkws und wirbt mit ihrem Werkstattlogan „Jede Reparatur in drei Tagen“.

Service des Autohauses:

- Neu- und Gebrauchtwagen
- Nutzfahrzeuge
- Finanzierungs-, Leasing- und Versicherungsservice
- Werkstattservice
- Notdienstservice
- Plakettenservice (HU-Abnahme durch eine staatlich anerkannte Prüforganisation/AU-Abnahme)
- Karosserie-, Lack- und Zubehörservice
- alternativer Reparaturservice, z. B. Glasreparatur, Ausbeultechniken
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Pflege- und Werterhaltungsservice
- Mietwagenservice
- kostenloser Fahrzeugcheck mit Zertifikat

usw.

Im Rahmen des Jahresgespräches diskutieren Sie mit dem Geschäftsführer der Autohaus Schnell GmbH, Herrn Kraft, Schadenfälle, deren Auswirkungen auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes sowie mögliche Schadenverhütungsmaßnahmen.

## Aufgabe 1

<p>Sie sind ein erfahrener Sachbearbeiter in der Abteilung Kraftfahrtschaden der PROXIMUS Versicherung AG. Zur Verstärkung der Abteilung wurden kürzlich zwei junge Juristen eingestellt, die nun von verschiedenen Kollegen eingearbeitet werden.</p> <p>Ihr Abteilungsleiter bittet Sie, im Rahmen der Schulung „Abwehr von Versicherungsbetrug“ das Thema „Der manipulierte Verkehrsunfall“ vorzubereiten.</p>	
a) Nennen Sie fünf Gründe/Motive, die Ausgangspunkt für Betrug in der Kfz-Versicherung sein könnten.	(15 Punkte)
b) Beim manipulierten Unfall werden typische Begehensformen (Varianten) unterschieden.	
Nennen Sie drei unterschiedliche Begehensformen und erläutern Sie eine davon.	(10 Punkte)

<b>Lösungshinweise Aufgabe 1</b> (RP: 7.4.3)	<b>(25 Punkte)</b>
<p>a) Gründe/Motive sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ schnelles Geld bei geringem Risiko – Bereicherungsabsicht</li> <li>■ finanzielle Notlage</li> <li>■ „Zahler“ für nicht versicherten Unfall wird benötigt.</li> <li>■ vorzeitiger Ausstieg aus Leasing oder Finanzierung</li> <li>■ zu teures Fahrzeug (Halter hat sich finanziell übernommen.)</li> <li>■ Fahrzeug ist unverkäuflich (z. B. hoher Benzinverbrauch, Fahrzeugfarbe, „verbasteltes“ Tuningfahrzeug, hohe Kfz-Steuer und/oder Versicherung).</li> <li>■ Überdeckung von Vorschäden (z. B. Motorschaden)</li> <li>■ Mehrfachabrechnung ein und desselben Schadens</li> <li>■ Änderung gesetzlicher Bestimmungen (Stichwort „Umweltzone“)</li> </ul>	(15 Punkte)
<p>b) Begehensformen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ der abgesprochene/gestellte/verabredete Unfall: Die behauptete Kollision hat beim gestellten Unfall zwar stattgefunden, die Beteiligten haben sie aber verabredet und den Unfall einverständlich herbeigeführt.</li> <li>■ der fingierte Unfall: Beim fingierten Unfall hat die behauptete Kollision nicht oder „nicht so“ stattgefunden. Die Fahrzeuge werden entweder „passend“ zusammengestellt oder es wird eine Ausweichsituation behauptet. Bei der zweiten Variante geht es darum, für einen selbst verschuldeten Schaden (z. B. Sturz mit dem Motorrad) einen versicherten Schädiger zu finden. Dafür werden vom Geschädigten als Verursacher regelmäßig keine Fremden, sondern ausschließlich Verwandte oder Bekannte herangezogen.</li> <li>■ der provozierte Unfall: Beim provozierten Unfall hat eine Kollision stattgefunden. Hier wird die Unaufmerksamkeit eines arglosen Verkehrsteilnehmers ausgenutzt.</li> <li>■ der fiktive Unfall (Papierunfall): Beim fiktiven Unfall hat es nie einen „Unfall“ gegeben. Der gesamte Unfall ist eine Erfindung, die nur auf dem Papier (Telefon/Internet) existiert.</li> <li>■ der ausgenutzte/nachträglich vergrößerte Unfall(-schaden): Der ausgenutzte Schaden hat zwar stattgefunden, wird aber nachträglich vergrößert/erweitert, um mehr Geld von der Versicherung zu erhalten. Eine weitere Variante ist die Einbeziehung von (schlecht reparierten) Vorschäden und/oder Altschäden.</li> </ul>	(10 Punkte)

## Aufgabe 2

<p>Der Angestellte der Autohaus Schnell GmbH Herr Neumann holt für einen Kunden einen Sportwagen aus Großbritannien ab. Durch den Linksverkehr irritiert, hat er dort einen Verkehrsunfall. Ein Mensch wird verletzt. Dies löst ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen Neumann aus.</p> <p>Damit er das Land wieder verlassen darf, muss er eine Kautionshöhe von 10.000 £ hinterlegen. Sein Kölner Rechtsanwalt fertigt die außergerichtlichen Schriftsätze an die englische Ermittlungsbehörde.</p> <p>Zudem beauftragt Neumann einen Rechtsanwalt in Großbritannien mit seiner Verteidigung, als es zum Gerichtsverfahren kommt. Dieser berechnet Herrn Neumann neben seinen Gebühren weitere 100 £ für die Übersetzung wichtiger Unterlagen zu seiner (Herrn Neumanns) Verteidigung. Das Strafverfahren wird eingestellt.</p> <p>Herr Neumann hat eine Verkehrsrechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 1, 4 ff. ARB.</p> <p>Prüfen und begründen Sie,</p>	
<p>a) ob Versicherungsschutz über den Vertrag nach § 21 ARB besteht.</p>	(8 Punkte)
<p>b) welche Kosten (soweit Versicherungsschutz bestehen würde) in diesem Fall übernommen werden und welche bedingungsgemäßen Regeln jeweils zu beachten sind.</p>	(17 Punkte)

<p><b>Lösungshinweise Aufgabe 2:</b> (RP: 7.1.1)</p>	<b>(25 Punkte)</b>
<p>a) Herr Neumann ist als Fahrer eigener und auch fremder Fahrzeuge rechtsschutzversichert. Die Leistungsart Strafrechtsschutz ist Inhalt der Verkehrsrechtsschutzversicherung (§ 21 Abs. 4 ARB).</p> <p>Die Rechtsschutzversicherung schützt Herrn Neumann auch im europäischen Ausland (§ 6 ARB).</p>	(8 Punkte)
<p>b) ■ Im Rahmen des versicherten Strafrechtsschutzes trägt die PROXIMUS Versicherung AG auch Kautionskosten (§ 5 Abs. 5b ARB).</p>	(4 Punkte)
<p>■ Die Kosten der notwendigen Übersetzung gemäß § 5 Abs. 5a ARB sind versichert. Die Erstattung erfolgt in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden (§ 5 Abs. 2a ARB).</p>	(5 Punkte)
<p>■ Der Rechtsschutzversicherer trägt grundsätzlich die angemessene Vergütung eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes (§ 5 Abs. 1b ARB) – also des englischen Rechtsanwaltes. Zusätzlich werden auch die Kosten des Korrespondenzanwaltes getragen, weil die Entfernung zwischen dem Wohnort des Versicherungsnehmers und dem Gerichtsort (Großbritannien) mehr als 100 km Luftlinie beträgt, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.</p>	(8 Punkte)
<p><b>Hinweis für den Korrektor:</b> Es sollte nicht die volle Punktzahl vergeben werden, wenn der Prüfungsteilnehmer auf die Beschränkung der Rechtsanwaltsgebührenhöhe nach § 5 Abs. 1b zweiter Absatz ARB verweist, weil sich der Rechtsschutzfall in Europa (also § 6 Abs. 1 ARB) zugetragen hat.</p>	